

Dienstanweisung Nr. 2017-02	Stand: 02.11.2017
Abweichende Erbringung von Leistungen nach §24 Abs. 1 und 3 SGB II (Beihilfe/Zuschuss – früher §23 Abs. 1 und 3 SGB II)	
Datum: 02.11.2017 Geschäftsführung:	gez. (Ottmar Wörz)

Inkrafttreten:

Diese Fortschreibung der Dienstanweisung tritt zum 01.12.2017 in Kraft und ersetzt die bis dahin gültige Grundfassung.

Die Grundfassung der Dienstanweisung trat zum 01. Juni 2008 in Kraft. Sie ersetzte die Dienstanweisung Nr. 02/ 2005 und deren Ergänzungen/ Fortschreibungen in Bezug auf deren Regelungen zu § 23 SGB II (Fassung v. 2008).

Anlagen:

1. Preisübersicht Einzelgegenstände bei Darlehen für unabweisbaren Bedarf nach § 24 Abs. 1 SGB II
2. Preisübersicht Einzelgegenstände für Erstausrüstung bei Geburt eines Kindes nach § 24 Abs. 3 SGB II



Aus sprachlichen Gründen und wegen der besseren Lesbarkeit wird davon abgesehen, gleichzeitig die männliche und die weibliche Schreibweise anzugeben. Selbstverständlich sind Frauen und Männer gleichermaßen angesprochen.

Grundsätzliches:

Anwendung von Entscheidungsgrundlagen:

Im Jobcenter Landkreis Heilbronn gilt der Grundsatz, dass die Entscheidungen im Zuständigkeitsbereich der Bundesagentur für Arbeit auf Basis der Verwaltungsvorschriften des Bundes (z. B. Fachliche Weisungen) getroffen werden, die Entscheidungen im kommunalen Zuständigkeitsbereich auf Basis der Verwaltungsvorschriften des Landes bzw. der Kommunen (z. B. Sozialhilferichtlinien).

Diesem Grundsatz folgend richtet sich die Bearbeitung von Anträgen nach § 24 Abs. 3 SGB II („einmalige Leistungen“) nach den entsprechenden Sozialhilferichtlinien in der jeweils aktuellen Fassung.

Bekanntgabe neuer Fassungen der Sozialhilferichtlinien:

Damit diese DA nicht bei jeder Änderung der Sozialhilferichtlinien geändert werden muss, werden neue zu beachtende Fassungen der Sozialhilferichtlinien von den Teamleitern Leistung folgenden Einheiten elektronisch per E-Mail bekannt gegeben:

- Teams Leistungssachbearbeitung
- Stabsstelle 503 Sozialgerichtsgesetz/ Widerspruchsstelle
- Teamleitung Kundenbüro
- Geschäftsführung
- Dezernentin für Jugend und Soziales des Landratsamts Heilbronn (DEZ 4)
- Stabsstelle Kommunales und Prüfung des Landratsamts Heilbronn, SG 11.2 (örtliche Prüfung)

Sie benennen dabei, ab welchem Stichtag die neuen Fassungen im Jobcenter Landkreis Heilbronn zu beachten sind.

Ferner behandeln die Teamleiter Leistung die neuen Regelungen in den jeweiligen Dienstbesprechungen.

Wenn sich aus neuen Fassungen **bedeutsame Änderungen** ergeben, stimmen sich die Teamleiter Leistung vor Bekanntgabe mit der Geschäftsführung ab. Bedeutsame Änderungen können z. B. sein:

- gravierende finanzielle Auswirkungen (deutliche Ausgabensteigerungen)
- Auswirkungen auf das Zusammenwirken mit anderen Leistungsträgern, insbesondere dem Sozialamt des Landratsamts (SGB XII)
- widersprüchliche Regelungen zur Rechtsprechung
- Auswirkungen auf Bearbeitungsaufwand
- Anpassungsbedarf in der Ablauforganisation

Die Dateien der aktuellen Fassungen werden in der Leistungsablage gespeichert. Die ungültigen Fassungen werden in entsprechenden Unterordnern dauerhaft abgelegt, um die Nachvollziehbarkeit von früheren Entscheidungen zu gewährleisten.

Bearbeitung:

Die Sonderpauschalen werden nur auf Antrag gewährt.

Ein höherer Bedarf kann nur bei begründetem Nachweis berücksichtigt werden, dieser Bedarf ist individuell zu ermitteln.

Die einmaligen Beihilfen sind in der Regel als Geldleistung zu gewähren. Ein Verweis auf Sachleistungen oder Wertgutscheine ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

Vor Ausstellung eines Wertgutscheines an Hilfesuchende ist insbesondere bei gebrauchtem Hausrat grundsätzlich beim jeweiligen Anbieter anzufragen, ob die gewünschten Gegenstände vorrätig sind.

Bestehen berechnete Zweifel an der Richtigkeit der Angaben des Hilfesuchenden, ist der Ermittler (§ 511 e) mit dem entsprechenden Vordruck zu beauftragen, um die Notwendigkeit des Bedarfs festzustellen. Die Entscheidung des Sachbearbeiters ist dem Ermittler zur Auswertung mitzuteilen.

Die aufgeführten Beihilfesätze können auch verwendet werden, wenn nach § 24 Abs. 1 SGB II ein Darlehen gewährt werden soll.

1. Erstausrüstung für Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten

Eine Beihilfe kommt in Betracht, wenn durch den Bedürftigen erstmals ein eigener Haushalt begründet wird. Dabei ist Voraussetzung, dass in der Regel die gesamte Ausstattung nicht vorhanden ist. Dem steht nicht entgegen, wenn zwar einzelne Haushaltsgegenstände und Geräte vorhanden sind, aber der wesentliche Teil einer notwendigen Ausstattung fehlt (z. B. Gewährung der entsprechenden Möbelpauschalen bei erforderlichen Möbeln).

Ein besonderes Ereignis rechtfertigt abweichend davon die Zuordnung einzelner Bedarfsgegenstände zu dem Begriff der Erstausrüstung (z. B. Geburt eines Kindes mit der dann notwendigen Ausstattung an Kinderbett, Kinderwagen, Wickeltisch, Kinderbadewanne usw. oder Teilverlust der Ausstattung durch ein unvorhersehbares Ereignis wie Brandschaden o. ä.).

Liste der pauschalierten einmaligen Beihilfen nach § 24 Abs. 3 SGB II:

Möbel-Pauschale 2 Erwachsene	1.550,00 €
Möbel-Pauschale Einzelpersonen	1.050,00 €
Möbel-Pauschale Kind ab 7 J.	350,00 €
Möbel-Pauschale Kind unter 7 J.	200,00 €

Sollten nur einzelne Gegenstände benötigt werden, so sind diese in der Anlage zu finden.

2. Erstausrüstung für Bekleidung einschließlich Schwangerschaft und Geburt

Schwangerschaftsbekleidung

Für die Erstausrüstung an Bekleidung und Schuhen für Schwangere oder junge Mütter einschließlich Klinikbedarf wird eine pauschale Bekleidungsbeihilfe von 291,00 EUR gewährt. Mit dieser Pauschale wird der besondere Bedarf während der Schwangerschaft und Geburt abgedeckt.

Erstausrüstung Kleinkinder und Säuglinge

Zur Deckung des Bedarfs der Erstausrüstung an Bekleidung für Kleinstkinder im ersten Lebensjahr wird eine pauschale Bekleidungsbeihilfe gewährt; die erste Rate ist spätestens **acht Wochen** vor dem voraussichtlichen Geburtstermin auszubezahlen.

Babyausstattung (Bekleidung) 1. Rate für die ersten 6 Lebensmonate	187,00 €
Babyausstattung (Bekleidung) 2. Rate für 7. – 12. Lebensmonat	141,00 €

Die Leistungen aus der Stiftung „Mutter und Kind“ sind gegenüber den Leistungen nach dem SGB II absolut nachrangig. Leistungen nach dem SGB II dürfen deshalb nicht im Hinblick auf eventuelle Ansprüche aus der Bundesstiftung abgelehnt werden.

Erstausrüstung Bekleidung

Volljährige (Mann/Frau)	276,00 €
Minderjährige 1 bis 17 J.	337,00 €

z. B. bei Totalverlust nach Wohnungsbrand etc.

Bekanntgabe:

1. per E-Mail an das gesamte Jobcenter
2. Behandlung in Dienstbesprechung Leistung
3. per E-Mail zur Kenntnis an DEZ 4 und SGL 11.2 (Landratsamt Heilbronn)

Anlage 1: Preisübersicht Einzelgegenstände bei Darlehen für unabweisbaren Bedarf nach § 24 Abs. 1 SGB II (keine abschließende Aufzählung)

Die folgende Auflistung umfasst nicht die nötige Erstausrüstung bei Geburt eines Kindes

Gegenstand	Betrag EUR
Arbeitsanzug	30,00
Arbeitsmantel	20,00
Badetuch	10,00
Badezimmerschrank, gebraucht	25,00
Bettgestell mit Rost, gebraucht	100,00
Bettlaken	10,00
Bettwäsche	25,00
Biotonne, 120 l	77,00
Biotonne, 60 l	55,00
Biotonne, 80 l	72,00
Bügelbrett	25,00
Bügeleisen	20,00
Couchgarnitur, gebraucht	160,00
Deckbett	40,00
Duschvorhang	25,00
Ehebett mit Rost, gebraucht	200,00
Fernsehgerät, gebraucht	60,00
Garderobe, gebraucht	25,00
Geschirr/Besteck ab 4 Personen	60,00
Geschirr/Besteck ab 3 Personen	35,00
Herd mit Backofen, gebraucht	100,00
Kleiderschrank, gebraucht	80,00
Kochtopf	15,00
Koffer	30,00
Kopfkissen	20,00
Küchenschrank lfm., gebraucht	60,00
Kühlschrank, gebraucht	80,00
Kur- bzw. Erholungsaufenthalt (Bekleidung)	161,00
Lampe	20,00
Matratze, neu	50,00
Mülleimer, 35 l	24,00
Mülleimer, 50 l	31,00
Ölofen	200,00
Pfanne	15,00
Putzset	25,00
Radio	15,00
Regal	25,00
Reisetasche	15,00
Schlafcouch, gebraucht	110,00
Spüle, gebraucht	60,00
Staubsauger	40,00
Stockbett mit Rost, gebraucht	150,00

Gegenstand	Betrag EUR
Stuhl, gebraucht	15,00
Tisch, gebraucht	30,00
Türgitter	20,00
Waschmaschine	300,00
Wohnzimmerschrank, gebraucht	150,00
Wäscheständer	20,00
Zimmerantenne	15,00

Anlage 2: Preisübersicht Einzelgegenstände für Erstausrüstung bei Geburt eines Kindes nach § 24 Abs. 3 SGB II

Gegenstand	Betrag EUR
Babybadewanne	10,00
Babysafe (Maxi-Cosi)	20,00
Badetuch	8,00
Bettwäsche inklusive Laken	25,00
Flasche mit Sauger	8,00
Hochstuhl	20,00
Kinderbettdecke neu	28,00
Kinder - Gitterbett mit Rost (Kleinkind)	50,00
Kinderwagen – alle Modellarten inkl. Zubehör – ge- braucht	130,00
Laufstall, gebraucht	25,00
Matratze Kinderbett, neu	45,00
Schrank für alle Kindersachen	77,00
Tür - Absperrgitter	20,00
Wärmflasche	5,00
Wickelauflage	20,00
Wickelkommode <u>oder</u> Wickelaufsatz für Badewanne	50,00
Windeleimer	6,00